



Pet 4-19-07-4017-021585

24116 Kiel

Zivilrechtliche Haftung für
unerlaubte Handlungen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.07.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Neuregelung des § 844 Abs. 3 BGB, nach welcher der Ersatzpflichtige den Erben des Getöteten für deren entgangenes Lebensglück mit dem Getöteten und für die durch den Tod nicht mehr erzielbaren Einkommen einen jährlichen Betrag von mindestens 1.000 Euro zu zahlen hat, gefordert.

Die Basis der Ermittlung der geforderten Gesamtzahlung soll dabei die durchschnittlich verbleibende Lebenserwartung des Getöteten bei Eintritt des Todes sein.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass – schadensersatzrechtlich gesehen - auch nach der Einführung des Hinterbliebenengeldes durch den neuen § 844 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) der Tod eines Opfers für den Schädiger finanziell günstiger sei als dessen Überleben unter schwersten Verletzungen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 27 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 27 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zentrale Voraussetzung eines Schadensersatzanspruchs ist das tatsächliche Vorliegen eines Schadens. Zweck des Schadensersatzrechts ist vorrangig, tatsächlich erlittene Schäden – und zwar materielle wie immaterielle – auszugleichen (Ausgleichsfunktion); nur in besonders gelagerten Einzelfällen, etwa bei grobem Verschulden, kann der immaterielle Schadensersatz, z. B. in Form des Schmerzensgeldes, nach der Rechtsprechung auch einmal eine über den Ausgleich hinausgehende Genugtuungsfunktion erfüllen. Die zivilrechtliche Ersatzpflicht hingegen verfolgt nicht das Ziel, den Schädiger zu bestrafen. Eine Pönalisierung des Täterverhaltens ist Aufgabe des Straf-, nicht des Zivilrechts. Die Höhe des Schadensersatzes ist folglich nicht von der Schwere der Rechtsverletzung abhängig. Es ist daher durchaus möglich, dass zum Ausgleich weniger schwerer Rechtsverletzungen umso erheblicherer Schadensersatz zu leisten ist. Deshalb ist – auch bei besonders schwerwiegenden Rechtsgutsverletzungen – stets danach zu fragen, welche Schäden tatsächlich eingetreten sind. Sie sind die Grundlage des Schadensersatzes und seiner Bemessung. Dabei ist die Bemessung des Schadens immer einzelfallabhängig: Es wird der konkret erlittene Schaden des Geschädigten ausgeglichen, der in jedem Einzelfall – im Streitfall gerichtlich – festzustellen ist. Pauschalierungen des Schadensersatzes sind dem deutschen Recht fremd, weil sie keinen angemessenen Ausgleich der im Einzelfall erlittenen Schäden gewährleisten, sondern die Höhe des Schadensersatzes mal zu niedrig und mal zu hoch beziffern.

Das deliktsrechtliche System des BGB (§§ 823 ff. BGB) gewährt vornehmlich für solche Fälle Schadensersatzansprüche, bei denen aus Verletzungen eigener, absolut geschützter Rechte des Geschädigten Schäden resultieren. Dabei ist grundsätzlich nur der unmittelbar Geschädigte selbst anspruchsberechtigt, nicht aber mittelbar geschädigte Dritte. Im Todesfall steht der unmittelbar Geschädigte jedoch als Ausgleichsberechtigter nicht mehr zur Verfügung, weil er durch das schädigende und Schadensersatz auslösende Verhalten des Schädigers seine Qualität als Rechtssubjekt, das eigene Rechte haben kann, verloren hat. Naturgemäß muss er daher als Subjekt eigener Schadensersatzansprüche für seine Tötung ausscheiden und die unmittelbare Tötung als solche entschädigungslos bleiben.



Für diesen Fall durchbricht das zivilrechtliche Haftungsrecht ausnahmsweise das Prinzip des unmittelbaren Ersatzes eigener Schäden und lässt auch einen Schadensersatz für von anderen Personen durch die Tötung mittelbar erlittene Schäden zu - freilich nur in den engen Grenzen der §§ 844, 845 BGB. Eine generelle Entschädigungslosigkeit der unterhalts- bzw. dienstberechtigten Angehörigen wäre nämlich nicht mit dem verfassungsrechtlich verankerten Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz - GG) sowie dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG) vereinbar. Deshalb gewähren §§ 844 Abs. 1, Abs. 2, 845 BGB unter bestimmten Voraussetzungen Ersatzansprüche der nur mittelbar Geschädigten gegen den Schädiger: Ersatz für die Beerdigungskosten (§ 844 Abs. 1 BGB), Ersatz für Unterhaltsschäden (§ 844 Abs. 2 BGB) und Ersatz für entgangene Dienste (§ 845 BGB). Alle diese Schäden sind materieller Natur, d. h. reine Vermögensschäden. Sie sind denjenigen, die infolge der Tötung die Kosten der Beerdigung aufgewendet haben (§ 844 Abs. 1 BGB), denen infolge der Tötung gesetzlicher Unterhalt (§ 844 Abs. 2 BGB) oder Dienste des Getöteten (§ 845 BGB) entgangen sind, konkret und individuell zu ersetzen. Bei jüngeren Drittgeschädigten im Todesfall ist dabei auch stets die absehbare Entwicklung des Getöteten und ihre Auswirkungen auf den gesetzlichen Unterhalt und die zu leistenden Dienste zu berücksichtigen.

Eine Regelung, wie in der Petition vorgeschlagen, die den Erben mindestens 1000 Euro jährlich gewähren will, berücksichtigt die tatsächlich entstandenen Schäden gesetzlich Unterhaltspflichtiger nicht. Ferner ist die vorgeschlagene Regelung in sich widersprüchlich: Die geforderte pauschale Zahlung für entgangenes Einkommen des Getöteten soll ihrem Wortlaut nach explizit von Schadensersatzansprüchen sowie Unterhaltsschäden unabhängig sein. Allerdings können nach dem vorstehend Gesagten dem im Zuge eines Unfalls verstorbenen unmittelbar Geschädigten keine Einkommensausfälle entschädigt werden, da dieser als Rechtssubjekt gar nicht mehr existiert. Die Hinterbliebenen sind hierbei nur insoweit anspruchsberechtigt, wie ihnen nach § 844 Abs. 2 BGB durch den Getöteten geschuldeter Unterhalt entgeht. Daher verbirgt sich hinter der geforderten Pauschalzahlung ein latenter Unterhaltersatz, von dem sie jedoch wortlautgemäß ausdrücklich unabhängig sein soll. Die mit der Petition geforderte Regelung führt somit zu zirkulären Ergebnissen, die mit der bereits nach § 844



Abs. 2 BGB bestehenden Ersatzpflicht für Unterhaltsschäden nicht zu harmonisieren sind.

2017 ist zudem das Hinterbliebenengeld nach § 844 Abs. 3 BGB geschaffen worden, welches nur mittelbar Geschädigten im Todesfall immaterielle Schäden ersetzt. Es bezweckt, das durch den Tod eines Nahestehenden bei den Hinterbliebenen entstehende seelische Leid – soweit dies überhaupt möglich ist – zu entschädigen. Damit wird der nach §§ 844, 845 BGB ausnahmsweise ersetzbare mittelbare Schaden auf das seelische Leid Nahestehender ausgedehnt. Explizit nicht bezweckt ist es, einen Ausgleich für den Verlust des Lebens zu schaffen. Dieser kann weder Dritten ersetzt werden, da ja nicht sie, sondern die nahestehende Person ihr Leben verloren hat, die aber wegen des Verlustes der Rechtsfähigkeit durch die Tötung nicht mehr selbst entschädigt werden kann; noch kann der Verlust des Lebens selbst überhaupt in Geld bemessen werden. Auch dieser neue Anspruch ist ein Schadensersatzanspruch, der den immateriellen Schaden Nahestehender ersetzt; er gleicht damit deren erlittenes Leid aus und ist deshalb auch individuell zu bemessen. Jede pauschale Bemessung, wie sie die Petition mit mindestens 1000 Euro je durchschnittlich verlorenem Lebensjahr vorschlägt, würde den Schadensersatz entweder zu niedrig oder zu hoch gestalten und würde damit dem tatsächlich erlittenen Schaden und seinem angestrebten Ausgleich nicht gerecht.

Soweit mit der Petition gefordert wird, - anders als § 844 Abs. 3 BGB - nicht den besonders nahestehenden Hinterbliebenen, sondern den Erben zu entschädigen, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass dies dem Gesetzeszweck zuwiderlaufen würde. Der Erbe muss dem Getöteten nicht besonders nahestehen – man denke nur an gesetzliche Erben, zu denen der Getötete keine sozialen Beziehungen mehr unterhielt, oder an den Staat als Erben, wenn testamentarische oder gesetzliche Erben fehlen. In diesen Fällen wird durch den Tod kein seelisches Leid ausgelöst. Ihre Entschädigung ginge daher fehl. Entgangenes Lebensglück kann schließlich nach Maßgabe der §§ 249 ff. BGB auch nicht als Schaden qualifiziert werden, da es keinen quantifizierbaren, d.h. finanziell messbaren Nachteil darstellt, der damit in Geld ausgeglichen werden könnte. Diese Bemessung des Schadensersatzes ist schon sehr schwierig, wenn nach dem neuen § 844 Abs. 3 BGB das durch die Tötung erlittene Leid zu quantifizieren ist. Dieses ist aber wenigstens noch konkret und dem Beweis zugänglich. Lebensglück zu bemessen, ist hingegen



hypothetisch und spekulativ und kann zudem niemals bewiesen werden. Auch die Frage, ob der Erbe tatsächlich eine soziale Beziehung mit dem Getöteten hatte oder aufgebaut und zeitlebens unterhalten hätte, was in der Petition unterstellt wird, ist nach Ansicht des Petitionsausschusses spekulativ und kann daher nicht Gegenstand zivilrechtlicher Ersatzansprüche sein. Zudem wäre das Lebensglück mit dem Getöteten von der durchschnittlichen Lebenserwartung auch des Erben abhängig. Deshalb kann die durchschnittliche Lebenserwartung des Getöteten – unabhängig von den obengenannten Punkten – keine taugliche Grundlage für die Bemessung der Höhe eines Anspruchs sein. Im Hinblick darauf, dass das deutsche Haftungsrecht nur gesetzlich anerkannte und tatsächlich eingetretene Schäden individuell und konkret kompensiert und nicht vermutete Schäden auf spekulativer Grundlage mit einem pauschalen Geldbetrag, kann der Petitionsausschuss die Forderung nach einer pauschalen Bemessung des Anspruchs mit mindestens 1000 Euro monatlich nicht unterstützen. Auch die Bemessung der Entschädigung nach dem Vorschlag der Petition erscheint rechtlich wie ethisch problematisch, wenn er die Höhe des Schadensersatzes an das Alter des Getöteten knüpft. Das entgangene Lebensglück mutet zudem ethisch als ein zweifelhafter Bemessungsfaktor an und ist tatsächlich wenig von dem Alter des Getöteten abhängig, sondern eher von der Tiefe und der Qualität seiner Beziehung zum Hinterbliebenen.

Neben § 844 Abs. 3 BGB besteht für Hinterbliebene zudem die Möglichkeit, auf Grundlage der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum Ersatz von Schockschäden gem. § 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB vom Schädiger Schadensersatz zu verlangen (vgl. BGH, Neue Juristische Wochenzeitschrift 1985, S. 1390). Unter Schockschäden sind psychisch vermittelte Gesundheitsverletzungen zu verstehen, die nicht unmittelbar Unfallbeteiligte trifft, sondern einen Dritten, der dem Unfall beiwohnt oder der vom Tod oder der schweren Verletzung eines Angehörigen benachrichtigt wird. Die Novellierung des § 844 Abs. 3 BGB lässt die Möglichkeit eines solchen Anspruchs unberührt.

Neben diesen Ansprüchen können die Erben die auf sie gem. § 1922 BGB übergehenden Schmerzensgeldansprüche des Opfers geltend machen. Maßgeblich für die Höhe dieses Anspruchs bleibt jedoch das dem Verletzten selbst vor seinem Ableben zugefügte Leid, nicht das aus dem Verlust einer geliebten Person resultierende Leid der Angehörigen.



Dass diese Ansprüche der Angehörigen und Nahestehenden im Todesfall oftmals die Ansprüche des Schwerverletzten im Überlebensfall nicht erreichen, ist ebenso richtig wie rechtlich unbedenklich: Bereits der Vergleich aus der Petition geht fehl, denn hier werden nicht geringer wertige Rechtsgüter besser und höherwertige Rechtsgüter schlechter entschädigt. Vielmehr wird im Verletzungsfall der unmittelbar Geschädigte entschädigt und im Todesfall der nur mittelbar Geschädigte, weil der Getötete nicht mehr entschädigt werden kann. Auch wird hier im ersten Fall die schwerste und womöglich dauerhafte Verletzung materiell und immateriell entschädigt, im zweiten Fall hingegen das seelische Leid, gegebenenfalls auch der Schockschaden, sowie alle materiellen Schäden. Damit wird auch der höherwertige Schaden regelmäßig in der Summe höher entschädigt. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es im Todesfall – entgegen der Annahme der Petition – nicht um die Entschädigung der Tötung geht.

Wird mit der Petition trotz der dargelegten Gründe, weshalb Schadensersatzansprüche eines Unfallüberlebenden die Entschädigungsansprüche von Angehörigen überschreiten, eine Zahlungspflicht gefordert, so ist hierin ein schadensunabhängiger Zahlungsanspruch zu sehen. Dies ist jedoch mit den Grundprinzipien des Schadensersatzrechts nicht vereinbar. Das aus dem Tod eines Nahestehenden resultierende seelische Leid wird bereits von § 844 Abs. 3 BGB umfasst und entschädigt. Über die Höhe der nach § 844 Abs. 3 BGB angemessenen Entschädigung entscheidet gemäß § 287 Zivilprozessordnung das jeweilige Gericht unter Würdigung aller Umstände und nach freier Überzeugung.

Der Ausschuss hält die Rechtslage vor dem dargestellten Hintergrund für sachgerecht und vermag die Eingabe daher nicht zu unterstützen. Demzufolge empfiehlt der Ausschuss das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.